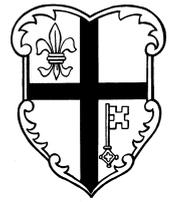


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

1. Jahrgang	Herausgegeben am: 28. November 2013	Nummer: 7
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
28	Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Medebach mit Gebührentarif vom 28. November 2013	63
29	Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Medebach für die allgemeinen Kommunalwahlen am 25.05.2014	69
30	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 26. November 2013 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Hansestadt Medebach (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.1978	75
31	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über die Widmung eines Teilabschnitts der Gemeindestraße „Am Hagen“ in Oberschledorn nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	77
32	Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR vom 05.11.2013 über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 und die Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV	78
33	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg vom 19.11.2013 über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 und über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW	79

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Medebach vom 28.11.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung vom 14. November 2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§1 Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Hansestadt Medebach Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Hansestadt Medebach auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§9 Betreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft; gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Medebach vom 15.06.1983 einschließlich erfolgter Änderungssatzungen (zuletzt am 11.12.2001) und der dazugehörige Gebührentarif außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 28. November 2013

Der Bürgermeister
Thomas Grosche

Gebührentarif

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
-------------	------------	----------------

1. Vervielfältigungen und Auszüge

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4
für die ersten 10 Seiten jeweils
ab der 11. Seite jeweils | 0,50
0,40 |
| b) | Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite | 0,70 |
| c) | Farbkopien und –ausdrucke
im Format A4
im Format A3 | 0,80
1,00 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien
wird eine Gebühr nach dem Zeitauswand erhoben, der bei durchschnittlicher
Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.
Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 8,00 |
| e) | Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache
für jede angefangene Seite | 5,00 |
| f) | Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden,
ausgenommen im Wege der Ablichtung, und Durchschriften,
die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden,
für jede angefangene Seite | 3,00 |
| g) | Herstellung von Druckstücken aus Verwaltungsverfahren oder –vorgängen
DIN A4
DIN A3 | 0,50
0,80 |

Die Abrechnung der Kopien für als gemeinnützig anerkannte Medebacher Vereine, die für die Vereinszwecke benötigt werden, erfolgt zu den Selbstkosten der Verwaltung.

2. Beglaubigungen und Zeugnisse

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,
Zeichnungen, Plänen je Seite | 3,00 |

(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)

- | | | |
|-----|--|-------|
| 3. | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> | |
| | a) je angefangene halbe Stunde | 16,00 |
| 4. | <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u> | |
| | je angefangene halbe Stunde | 18,00 |
| 5. | <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen und Auskünften aus Datenbanken etc.</u> | 2,00 |
| 6. | <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u> | 4,00 |
| 7. | <u>Meldebescheinigungen</u> | 2,00 |
| 8. | <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> | |
| | je angefangene halbe Stunde | 16,00 |
| 9. | <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u> | 4,00 |
| 10. | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> | |
| | je angefangene halbe Stunde | 16,00 |
| 11. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| | a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 16,00 |

	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	16,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	16,00
12.		<u>Plots</u>	
	a)	DIN A2	10,50
	b)	DIN A1	12,50
	c)	DIN A0	14,50
		Für farbige Ausdrücke wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.		<u>Kopien mittels Rollenkopierer</u>	
	a)	DIN A4	2,00
	b)	DIN A3	4,00
	c)	DIN A2	6,00
	d)	DIN A1	8,00
	e)	DIN A0	10,00
14.		<u>Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben</u>	
		je angefangene halbe Stunde	16,00
15.		<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
		je angefangene halbe Stunde	16,00
16.		<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
		je angefangene 10 Minuten	8,00
17.		<u>Bekanntmachungen im Amtsblatt</u>	
		Veröffentlichung im Amtsblatt der Hansestadt Medebach durch berechnigte Dritte	
		je angefangene halbe Seite	25,00
		vorgefertigte Anlagen je angefangene DIN A4-Seite	15,00

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Medebach für die allgemeinen Kommunalwahlen am 25.05.2014

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit geltenden Fassung fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl des Bürgermeisters/in und der Vertretung der Stadt Medebach auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.30 – 12.30 Uhr
Montag	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b Kommunalwahlordnung (KWahlO) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/innen und Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines/r Bewerbers/in als Ersatzbewerber/in für eine/n andere/n Bewerber/in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für die Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen sind innerhalb der letzten **15 Monate** vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/m bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahlen der Bewerber/in für das Amt des/r Bürgermeister/in und der Bewerber/innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Medebach, im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlIG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, ergibt sich aus der öffentlichen Bekanntmachung des Innenministeriums.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der/die Bewerber/in entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den/die gemeinsamen Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des/r Bürgermeister/in soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlIO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerber/in.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson hervorgehen.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlIG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die

Unterzeichner/in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Wer für das Amt des/r Bürgermeister/in wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **78 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 78 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerber/innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/s vorzuschlagenden Bewerber/in anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) der/s Unterzeichners/in anzugeben.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig, wenn diese/r in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des/r Bewerber/in nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der/die Bewerber/in zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zur/m Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin kandidiert.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des/r Bewerber/in (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der/die Kandidat/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber/innen.

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der/die Unterzeichner/in im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des/r Bewerber/in nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO, die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des/r Bewerber/in mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitnehmerverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für einen im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

- 4.3 Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 3 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen der/s zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **7 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 7 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung des/r Bewerber/in ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO anzugeben.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Medebach sind bis spätestens

Montag, 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Medebach im Rathaus, Zimmer 111, Österstr. 1, 59964 Medebach einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist behoben werden können.

Der Wahlausschuss der Stadt Medebach hat in seiner Sitzung am 02.05.2013 die Einteilung des Wahlgebietes in 13 Wahlbezirke beschlossen. Die Einteilung der Wahlbezirke ist im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Medebach vom 10.05.2013 öffentlich bekannt gemacht und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Medebach unter [www.medebach.de/Aktuelles/Wahlen/Kommunalwahl 25.05.2014](http://www.medebach.de/Aktuelles/Wahlen/Kommunalwahl_25.05.2014) einzusehen.

Der Wahlleiter
Ernst Soboll
Allgem. Vertreter des Bürgermeisters

3. Änderungssatzung vom 26. November 2013 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Hansestadt Medebach (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.1978

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung
- des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 14. November 2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Medebach vom 12.12.1978 beschlossen:

Artikel I

Der Absatz 1 des § 2 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Land- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Die Winterwartung der Fahrbahnen ist davon ausgenommen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs.2) so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Bei Straßen mit beidseitigem Gehweg sind die Eigentümer der Grundstücke reinigungspflichtig, die an den jeweiligen Gehweg angrenzen. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer der Grundstücke reinigungspflichtig, die an diesen Gehweg angrenzen.

Bei Straßen ohne Gehweg ist im Rahmen der Winterwartung ein 1 Meter breiter Streifen für Fußgänger freizuhalten.“

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 26. November 2013 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Medebach (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.1978 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 26. November 2013

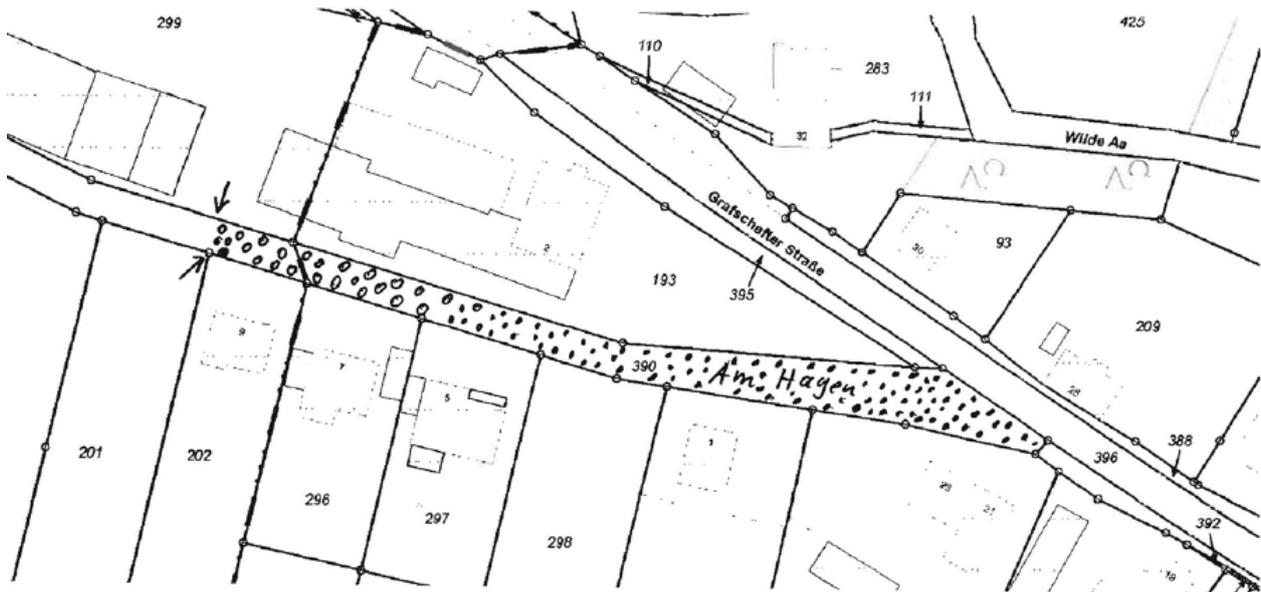
Der Bürgermeister
Thomas Grosche

**Öffentliche Bekanntmachung
der Hansestadt Medebach
über die Widmung eines Teilabschnitts der Gemeindestraße „Am Hagen“
in Oberschledorn nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Teilabschnitt der Straße „Am Hagen“ in Oberschledorn innerhalb des Flächennutzungsplanes (Innenbereich), der im FNP als „Mischgebiet Dorf“ ausgewiesen ist, vom Einmündungsbereich in die „Grafschafter Straße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Oberschledorn Flur 8 Parzellen 391 und 395 in westlicher Richtung bis zum Ende des „Innenbereichs“ in Höhe der Grundstücksgrenze der Grundstücke Gemarkung Oberschledorn Flur 1 Parzelle 202 und 201 wird gem. § 6 i.V.m. § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt gepunktet gekennzeichnet.

Gem. § 6 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Medebach, den 26. November 2013
Der Bürgermeister
Thomas Grosche

**Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR
vom 05.11.2013 über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 und die Entlastung des
Vorstandes nach § 27 KUV**

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in öffentlicher Sitzung am 05.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresabschluss 2012 wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2012

Aktiva	T €	Passiva	T €
Immaterielle Vermögensgegenstände	112	Eigenkapital (einschl. Ausgleichsrücklage)	4.201
Sachanlagen	34.909	Sonderposten	13.095
Finanzanlagen	1.000	sonstige Rückstellungen	220
Vorräte	34	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	852
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	325	Verbindlichkeiten ggü. Stadt Medebach	18.386
Liquide Mittel	505	übrige Verbindlichkeiten	131
Bilanzsumme	36.885	Bilanzsumme	36.885

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2012 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 55.759,14 €

2. Der Verwaltungsrat beschließt, dass der Fehlbetrag in Höhe von 55.759,14 € in vollem Umfang auf neue Rechnung vorgetragen wird.
3. Dem Vorstand wird gem. § 27 Abs. 1 KUV für den Jahresabschluss 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 09.12. bis 20.12.2013 aus.

Medebach, 19.11.2013
Der Vorstandsvorsitzende

gez. Grebe

**Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des
Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg vom 19.11.2013 über den
Jahresabschluss zum 31.12.2012 und über die Entlastung des Bürgermeisters nach
§ 96 GO NRW**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg hat in öffentlicher Sitzung am 19.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2012 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss 2012 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2012

Aktiva	T €	Passiva	T €
1. Anlagevermögen	11	1. Eigenkapital	10
2. Umlaufvermögen	29	2. Rückstellungen	2
		3. Verbindlichkeiten	28
Bilanzsumme	40	Bilanzsumme	40

Die Ergebnisrechnung 2012 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von 0,00 €

- 2) Dem Vorstandsvorsteher wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichts nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 214, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 27.11.2013
Der Vorstandsvorsteher

Ernst Soboll